

14. Juni 1985

Arbeitsgemeinschaft
zur
Förderung Hörgeschädigter
im
Großraum Kiel e.V.

SATZUNG

§ 1 Name - Begriff - Sitz

- 1.1 Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter im Großraum Kiel e.V.", im folgenden kurz AGFH genannt und ist unter Nr. 2965 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel eingetragen.
- 1.2 Die AGFH versteht sich als ein Zusammenschluß aller, die an einer Förderung Hörgeschädigter im Großraum Kiel interessiert sind.
- 1.3 Der Sitz der AGFH ist Kiel.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Die AGFH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2. Die AGFH ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

§ 3 Aufgaben

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Maßnahmen zur geistigen, beruflichen sowie gesellschaftlichen und körperlichen Rehabilitation der Gehörlosen im Großraum Kiel, insbesondere durch

3. 1 Schaffung von mehr Informationsmöglichkeiten in Form von Vorträgen, Aufklärungen
3. 2 Schaffung und Herausgabe der "Kieler Info" für alle Hörgeschädigten im Großraum Kiel
3. 3 Mehr Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Aufklärungen über die Behinderung der Gehörlosen
3. 4 Schaffung von mehr Kommunikation zwischen Hörenden und Gehörlosen durch Gesprächskreise
3. 5 Frühförderung hörender Kinder gehörloser Eltern in Form von Spracherziehung durch Fachpädagogen, von Aufklärungen und Vorträgen für gehörlosen Eltern über Vorsorgeuntersuchungen bei Kleinkinder (Müttertreff)
3. 6 Berufliche Weiterbildung unter Zuhilfenahme von Dolmetschern
3. 7 Behandlung seelisch- und alkoholkranker Gehörlosen durch speziellen Gruppentherapie
3. 8 Kulturelle Veranstaltung, speziell für Gehörlosen
3. 9 Schaffung eines eigenen Hörgeschädigten-Zentrums in Kiel, Übernahme ihrer Trägerschaft und deren Unterhaltung.
- 3.10 Förderung bzw. Beihilfe für Einrichtungsgegenstände für Räume der Treffpunkte der Hörgeschädigten
- 3.11 Kostenbeihilfe für Anschaffungen bzw. Reparaturkosten von Schreibtelefon, Lichtwecker, Lichtklingelanlage, soweit sie von den Behörden und Krankenkassen nicht erstattet werden
- 3.12 Vorsorge für Nachfolge in der Gehörlosenbetreuung im Großraum Kiel

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft in der AGFH ist für jeden offen, der an der Förderung Hörgeschädigter interessiert ist.
- 4.2 Der Beitritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- 4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- 4.4. Der Austritt aus der AGFH ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres zulässig. Er muß mindestens drei Monate vor Jahreschluß dem Vorstand schriftlich per Einschreiben mitgeteilt werden.
- 4.5 Die Beitragspflicht ist bis zum Schluß des Geschäftsjahres zu erfüllen.
- 4.6 Der Ausschluß erfolgt bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen der AGFH.
- 4.7 Dem vom Ausschluß bedrohten Mitglied wird vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Stellungnahme in der Mitgliederversammlung gegeben und die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3 Mehrheit der in dieser Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder über den Ausschluß.

§ 5 Wiederaufnahme

- 5.1 Über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- 5.2 Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist nur einmal im laufenden Geschäftsjahr in voller Höhe zu entrichten und zwar bis zum 01.07.; andernfalls ruht das Stimmrecht.
Über weitere Maßnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§ 8 Mittel der AGFH

- 8.1 Mittel der AGFH dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- 8.2 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- 8.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 8.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 9 Vorstand

9. 1 Der Vorstand der AGFH umfaßt fünf Personen und hat die laufenden Geschäfte der AGFH zu führen.
9. 2 Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt ausüben können.
9. 3 Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Schriftführer
 - Beisitzer
9. 4 Die Vorstandsmitglieder, von denen möglichst einer hörend sein sollte, werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
9. 5 Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
9. 6 Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, berufen die verbliebenen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger aus dem Kreis der Vereinsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
9. 7 Ein Gehörlosendolmetscher soll beratend an den Sitzungen teilnehmen.
9. 8 Der Vorstand tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen und legt mindestens einmal im Jahr der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
9. 9 Die Beschlüsse in den Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Über den Verlauf der Sitzungen und die gefaßten Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen und vom Schriftführer bzw. Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 9.10 Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB:
Der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung muß vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen werden.
- 10.2 Sie muß außerdem einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes vom Vorstand verlangt wird.
- 10.3 Zu allen Mitgliederversammlungen muß der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen einladen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

11. 1 Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisoren.
11. 2 Entlastung des gesamten Vorstandes
11. 3 Wahl des neuen Vorstandes
11. 4 Wahl von zwei Revisoren. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Revisoren jeweils einer ausscheiden muß.
11. 5 Beschlußfassung über den jährlichen Haushalt der AGFH
11. 6 Jede Änderung der Satzung
11. 7 Entscheidung über eingereichten Anträge
11. 8 Aufgaben der AGFH
11. 9 Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen ab DM 20.000,--
- 11.10 Auflösung der AGFH
- 11.11 Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung der AGFH betreffen.
Für eine Änderung der Satzung und die Auflösung der AGFH ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über diese Punkte darf nur dann in der Mitgliederversammlung ein Beschluß gefaßt werden, wenn bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf diese Tagesordnungspunkte hingewiesen und anstehenden Satzungsänderungen außerdem der bisherige sowie der geplante neue Satzungstext der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt worden waren.
- 11.12 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- 11.13 Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem Vorstand das Mißtrauen aussprechen und einen neuen Vorstand wählen.
- 11.14 Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Auflösung und Vermögen

12.1 Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt:

"Auflösung der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter im Großraum Kiel e.V."

stehen.

12.2 Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

12.3 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a. der Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b. von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gefordert wurde.

12.4 Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 67 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit mehr als 75 % der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

12.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband - Landesverband Schleswig-Holstein e.V. übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

12.6 Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.